



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Verankerung des Inklusionstaxis im SGB IX

Aktuell seit 24.03.2026 15:23:54

Angegeben von:

Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V. (R006345) am 23.03.2026

Beschreibung:

§ 228 SGB IX gewährt schwerbehinderten Menschen im Nahverkehr eine unentgeltliche Beförderung; die Liste der Verkehrsmittel in § 230 Absatz 1 umfasst bislang Straßenbahnen, Linienbusse, Nahverkehrszüge und Wasserfahrzeuge. Ein neuer Punkt „8. Inklusionstaxi“ würde barrierefreie Taxis als Teil des öffentlichen Nahverkehrs definieren. Wer einen Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke vorzeigt und wegen erheblicher Gehbehinderung keine Linienverkehre nutzen kann, erhielte damit einen gesetzlichen Anspruch auf kostenlose Taxifahrten. Die Voraussetzungen für die kostenfreie Beförderung aus § 228 würden somit auch auf die individuelle Mobilitätsform Taxi ausgeweitet.

Betroffene Interessenbereiche (3)

Rechte von Menschen mit Behinderung [\[alle RV hierzu\]](#)

Sonstiges im Bereich "Soziale Sicherung" [\[alle RV hierzu\]](#)

Sonstiges im Bereich "Verkehr" [\[alle RV hierzu\]](#)

Betroffene Bundesgesetze (1)

[SGB9uaÄndG \[alle RV hierzu\]](#)

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2603240060 (PDF - 4 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 17.03.2026 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) [alle SG dorthin]